

**Satzung**

**der Stadt Püttlingen über die Erhebung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr**

**(Feuerwehr-Gebührensatzung)**

<b>Erlass / Änderung vom...</b>	<b>In Kraft seit...</b>
Erlass (Neufassung) am 21. Febr. 2001	27. April 2001

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27.07.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.10.1998 (Amtsbl. S.1030), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) hat der Stadtrat Püttlingen am 21.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

### **§ 2 Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab**

### **§ 3 Gebührenschuldner**

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

### **§ 5 Festsetzung der Gebührenschuld**

### **§ 6 Vorschuss und Sicherheitsleistungen**

### **§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

### **§ 8 Inkrafttreten**

## **§ 1**

### **Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Püttlingen, die nicht zu den Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach dem Gesetz über den Brandschutz und der Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz – BSG) in der derzeit geltenden Fassung gehören, erhebt die Stadt Püttlingen Gebühren und sonstige Auslagen nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag können Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn
  1. das private Dienstleistungsgewerbe in der Stadt nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen,
  2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können,
  3. die Leistung der Feuerwehr im allgemein öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

- (3) Die Gebührenpflicht besteht insbesondere,
1. wenn nach § 17 der Brandschutzsatzung für die Stadt Püttlingen bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung weitergehende Leistungen auf Antrag des Geschädigten erbracht worden sind,
  2. wenn Brandwachen nach § 18 der Brandschutzsatzung für die Stadt Püttlingen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus auf Antrag des Geschädigten gestellt worden sind,
  3. wenn Feuersicherheitswachen in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen sowie aus sonstiger Veranlassung beantragt oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu stellen sind,
  4. für die Überlassung von Geräten.
- (4) Über die Durchführung einer gebührenpflichtigen Dienst- und Sachleistung entscheidet der Einsatzleiter, wenn Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 erbracht werden sollen, im Übrigen der Bürgermeister im Benehmen mit dem Wehrführer oder Löschbezirksführer.

## **§ 2**

### **Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Für die Bemessung der Gebühren sind die Arbeitszeit und die Dauer der Fahrzeug und Gerätebenutzung maßgebend.

Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Gerätehauses (Feuerwache) und endet mit der Rückkehr zum(r) Gerätehaus (Feuerwache).

- (3) So weit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis Stundensätze zu Grunde liegen, wird die angefangene erste Stunde als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.
- (4) So weit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis Tagessätze zu Grunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.
- (5) Mit der Gebühr sind alle der Feuerwehr bei der Hilfe- und Sachleistung erwachsenen Kosten abgegolten, mit Ausnahme der Kosten, die durch die Anwendung besonderer chemischer oder sonstiger Hilfsmittel entstehen. Diese Kosten sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
1. Der Antragsteller,
  2. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr (Gebührenbescheid) entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.

### **§ 5 Festsetzung der Gebühren, Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren und sonstigen Auslagen sind dem Gebührensschuldner durch einen Gebührenbescheid bekanntzugeben.
- (2) Die Gebühren und sonstigen Auslagen werden mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Gebührensschuldner ein. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

### **§ 6 Vorschuss und Sicherheitsleistung**

Vor der Ausführung einer gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

### **§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

Eine Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Püttlingen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Püttlingen vom 27.04.1977 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.06.1988 außer Kraft.

Püttlingen, den 21.02.2001

Der Bürgermeister  
Müller

**GEBÜHRENVERZEICHNIS**

**(Gültig ab 01.01.2002)**

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Püttlingen vom 21.02.2001

**A) Einsatz von Personal (je Stunde und Person)**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Bei Brandschutz und Hilfeleistungen        | 15,00 Euro |
| 2. Bei Brandwachen und Feuersicherheitswachen | 6,00 Euro  |

Sofern bei gebührenpflichtigen Einsätzen Kosten für Verpflegung, Porto, Telefongebühren, Lohnausfall usw. entstehen, werden diese Auslagen vom Gebührenschuldner mit angefordert.

**B) Einsatz von Fahrzeugen (je Stunde)**

**Löschfahrzeuge**

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| 1. Löschfahrzeug LF 8             | 25,00 Euro |
| 2. Löschfahrzeug LF 8 SA (Wasser) | 25,00 Euro |
| 3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF  | 20,00 Euro |
| 4. Löschfahrzeug LF 16            | 35,00 Euro |
| 5. Tanklöschfahrzeug TLF 16       | 35,00 Euro |

**Hubrettungsfahrzeuge**

- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| 6. Drehleiterfahrzeug DL | 45,00 Euro |
|--------------------------|------------|

**Rüst- und Gerätewagen**

7. Gerätewagen GW-Dekon 30,00 Euro

**sonstige Fahrzeuge**

8. Vorausrüstwagen VRW 25,00 Euro

9. Einsatzleitwagen ELW 15,00 Euro

10. Mannschaftstransportwagen MTW 15,00 Euro

11. Sonstige Fahrzeuge 15,00 Euro

In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte – mit Ausnahme der Feuerlöschschläuche und der Atemschutzgeräte – enthalten.

**C) Einsatz von Geräten****1. Rettungs- und Hebegeräte (je Tag)**

a) Schiebeleiter	5,00 Euro
b) Anstell- und Steckleiter	2,50 Euro
c) Greifzug	5,00 Euro
d) Arbeitsleine	2,50 Euro

**2. Sondergeräte (je Stunde)**

a) Stromaggregat	10,00 Euro
b) Tragkraftspritze	10,00 Euro
c) Motorsäge	7,50 Euro
d) Schneid- und Brenngerät	7,50 Euro
e) Hebekissen	7,50 Euro
f) elektrische Tauchpumpe	5,00 Euro
g) Öl- und Wasseraufsauger	2,50 Euro
h) Pressluftatmer	15,00 Euro
i) Rettungsschere,-spreizer	7,50 Euro
j) Winden	2,50 Euro
k) Drucklüfter	10,00 Euro
l) Füllung Atemluft je Liter	2,50 Euro

**3. Wasserfördernde Geräte (je Tag)**

a) Wasserstrahlpumpe	7,50 Euro
b) B-Druckschlauch je eine Länge	4,00 Euro
c) C-Druckschlauch je eine Länge	3,00 Euro
d) Strahlrohr	2,50 Euro
e) C-Strahlrohr	1,50 Euro

**D) Sonstiges**

1. Pauschalgebühr bei mißbräuchlicher Alarmierung 350,00 Euro

2. Pauschalgebühr für die Beseitigung von Insekten  
(Wespen usw.) 25,00 Euro

3. Verbrauchsmaterial

Kraftstoffe, Acetylgas, Öl, Wasser, Fackeln, Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Filter, Schaummittel sowie die Vernichtung von verbrauchten Ölbindemitteln werden zu den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag besonders berechnet.